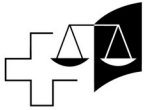


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/51_2024

Lausanne, 4. Dezember 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 30. Oktober 2024 ([6B_1272/2023](#))

Persönlicher Härtefall – Solothurner Obergericht muss Landesverweisung neu prüfen

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde eines kosovarischen Staatsangehörigen teilweise gut, der wegen versuchter vorsätzlicher Tötung verurteilt wurde. In Bezug auf die angeordnete Landesverweisung liegt ein persönlicher Härtefall vor, da der Mann in diesem Fall seinen im Heim lebenden schwerstbehinderten Sohn nicht mehr besuchen könnte. Das Solothurner Obergericht muss neu entscheiden und eine Interessenabwägung vornehmen; dabei hat es insbesondere zu prüfen, ob vom Betroffenen eine konkrete Rückfallgefahr für Gewaltdelikte ausgeht.

Der Mann lebt seit 1999 in der Schweiz und war praktisch durchgehend arbeitstätig. Er hat vier volljährige Kinder, deren Mutter 2013 verstorben ist. Der älteste Sohn ist schwerstbehindert und lebt in einem Heim. Im September 2020 kam es am Arbeitsplatz des Mannes auf einer Baustelle zu einem Konflikt mit einem Landsmann, in dessen Verlauf er mit einem Messer auf seinen Kontrahenten einstach. Das Solothurner Obergericht verurteilte den Täter 2023 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zu siebeneinhalb Jahren Freiheitsstrafe; zudem ordnete es eine zehnjährige Landesverweisung an.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Mannes teilweise gut. Bezüglich der Landesverweisung liegt ein persönlicher Härtefall vor. Der Betroffene hat in der Schweiz einen schwerstbehinderten Sohn, der in einem Heim lebt und intensiv betreut werden muss. Der Vater besucht ihn bis heute regelmässig und verbringt Zeit mit ihm. Es ist naheliegend und natürlich, dass der Beschwerdeführer seinen Sohn in Form von regel-

mässigen Besuchen weiter stützen will, zumal dessen Mutter bereits vor Jahren verstarb. Die Kontaktpflege zwischen dem Vater und dem Sohn fällt in den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK). Der Sohn selber kann keine eigenständigen sozialen Kontakte pflegen. Seinen Vater könnte er nicht oder nur unter extrem erschwerten Bedingungen im Ausland besuchen.

Die Tat wiegt ausserordentlich schwer. Allerdings weist der Beschwerdeführer ausser eines Bagatelldelikts keine Vorstrafen auf. Aufgrund der Umstände ist nicht ausgeschlossen, dass er die Tat vor dem Hintergrund eines isolierten Konflikts begangen haben könnte, der sich über einen längeren Zeitraum anbahnte und dass es sich dabei um ein einmaliges Ereignis handelte. Die Sache wird zu neuem Entscheid ans Obergericht zurückgewiesen. Dieses wird das Interesse des Beschwerdeführers gegenüber dem öffentlichen Interesse abwägen und dabei insbesondere prüfen müssen, ob vom Beschwerdeführer eine konkrete Rückfallgefahr für Gewaltstraftaten ausgeht, die seinem Recht auf Besuche bei seinem Sohn entgegensteht.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. Dezember 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [6B_1272/2023](#) eingeben.